

# RS Vwgh 1997/1/29 95/16/0327

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1997

## Index

32/06 Verkehrsteuern

33 Bewertungsrecht

## Norm

BewG 1955 §14;

BewG 1955 §64 Abs1;

BewG 1955 §77 Abs1 Z1;

ErbStG §20 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/14/0173 E 19. September 1989 RS 1

## Stammrechtssatz

Für die Abzugsfähigkeit einer Schuld ist nicht nur der rechtliche Bestand entscheidend, es muß auch eine tatsächliche und wirtschaftliche Belastung des Leistungsverpflichteten vorliegen, weshalb auch eine bürgerlich-rechtlich bestehende Schuld nur dann eine steuerlich zu berücksichtigende Vermögensminderung darstellt, wenn der Abgabepflichtige am Stichtag mit der Geltendmachung der gegenüberstehenden Forderung ernsthaft rechnen muß.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995160327.X01

## Im RIS seit

14.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

08.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>